Erscheint täglich früh 7 Uhr in der Expedition, Marienstraße 13. Abonnementspreis vierteljährlich 20½ Ngr., durch die Post 25 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr. Auflage: 21,000 Exemplare.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Inseraten-Annahme auswärts: Haasenstein und Vogler in Hamburg, Berlin, Wien, Leipzig, Basel, Breslau, Frankfurt a. M. — Rud. Mosse in Berlin, Leipzig, Wien, Hamburg, Frankfurt a. M., München. — Daube & Co. in Frankfurt a. M. — Fr. Vogler in Chemnitz. — Havas, Laffite, Bullier & Co. in Paris.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Druck und Eigenthum der Herausgeber: Liepsch & Reichardt in Dresden. Verantwortl. Redacteur: Julius Reichardt.

Inseratenannahme Marienstraße 13 angenommen bis Ab. 6 Uhr, Sonntags bis Mittags 12 Uhr. In Neustadt: große Klostergasse 5 bis Abs. 5 Uhr. Der Raum einer einspaltigen Petitzeile kostet 15 Pfg. Eingesandt die Zeile 3 Ngr.

Eine Garantie für bestimmtes Erscheinen der Inserate wird nicht gegeben.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekannten Firmen u. Personen inseriren wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Vorausbezahlung. 9 Silben kosten 1½ Ngr. Auswärtige können die Zahlung auch auf eine Dresdner Firma anweisen. Die Exp.

Nr. 301. Achtzehnter Jahrgang. Mitredacteur: Dr. Emil Bierey. Für das Feuilleton: Ludwig Hartmann. Dresden, Dienstag, 28. October 1873.

Für die Monate November und December

werden Abonnements zu 15 Ngr. in der Expedition, Marienstraße Nr. 13, sowie für auswärts bei den Postämtern zu 17 Ngr. angenommen.

Politisches.

Der deutsche Kaiser und Bismarck weilen wiederum in Berlin. Der letztere nur wenige Tage. Bereits am Mittwoch eilt er der Einsamkeit seines geliebten Varzins entgegen. Die kurze Spanne seines Aufenthalts in der preußischen Hauptstadt benutzt er wesentlich, um die vielbesprochene Neuordnung des preußischen Ministeriums zu regeln. Dasselbe soll in veränderter Construction vor den preußischen Landtag treten. Wer sich die Mühe giebt, aus dem Wortschwall der officiösen Berliner Correspondenzen den eigentlichen thatsächlichen Kern herauszuschälen, findet als neuesten Stand der Sache Folgendes: Bismarck übernimmt an Stelle des rücktretenden Grafen Roon die Ministerpräsidentschaft, jedoch wird die besondere Würde eines preußischen Staatskanzlers nicht geschaffen. Der Finanzminister Camphausen nimmt Bismarcken als Vicepräsident die Leitung der laufenden Geschäfte ab, nachdem der Minister des Innern, Graf Eulenburg, der als ältester Minister den nächsten Anspruch auf die Stellvertretung Bismarcks gehabt hätte, hierauf verzichtet hat. Der Herr Graf war immer eine etwas phlegmatische Natur.

Es soll nunmehr, nach Beendigung der Vorarbeiten, mit dem Ausprägen von Reichsmünzen in Silber, Nickel und Kupfer scharf vorgegangen werden, so daß das Publikum einen beträchtlichen Vorrath der neuen Münzen in den ersten Monaten des künftigen Jahres besitzen wird. Die Conferenz deutscher Münzmeister, die vor einiger Zeit stattfand, soll der Wiederholung der Fehler, die sich bei der Prägung der Reichsgoldmünzen so vielfach zeigten, vorgebeugt haben. Besonders, hebt man hervor, sollen die Bedenken gegen die Nickelmünzen geschwunden sein, vielmehr würden Münzen aus diesem Metall schnell beliebt werden. Wollen's hoffen! Wenn nur immer genug Nickel vorhanden ist. In das Münzkapitel schlägt es ein, daß der nordamerikanische Finanzminister damit umgeht, in den Vereinigten Staaten die Silberwährung einzuführen. Nachdem die Silberwährung unter dem Jauchzen unserer Theoretiker aus unserm silberproducirenden Deutschland hinausgetrieben, mit einem staunenswerthen Aufwand von Gelehrsamkeit uns bewiesen wurde, daß einzig und allein in der reinen Goldwährung das wahre Heil zu finden ist, nachdem durch den Vorgang Deutschlands auch die Niederlande gezwungen sind, sich anzuschicken, die Silberwährung aufzugeben, — da kommen die Amerikaner und machen den Stein, den die deutschen Münzbaumeister verworfen, zum Eckstein ihres Münzsystems. Sollten wirklich die sonst so praktischen Yankees hier einen dummen Streich machen? Das ist nicht anzunehmen. Auch die Bankkrisis, das Steigen des Goldagios in Nordamerika geben keine genügende Erklärung, vielmehr darf man überzeugt sein, daß die inneren Vorzüge der Silberwährung dem praktischen Blicke der Amerikaner nicht entgangen sind. Für Sachsen aber erwächst aus dem Vorgehen der Amerikaner der Vortheil, daß der weiteren Entwerthung unseres vaterländischen Silbers wenigstens einigermaßen vorgebeugt wird. Glück auf!

Die derbe Abfertigung, welche die Antwort des deutschen Kaisers den Anmaßungen des Papstes hat zu Theil werden lassen, scheint nicht ohne Replik durch den Papst geblieben zu sein. Die Jesuitenblätter lassen durchblicken, daß aus dem Vatican eine gepfefferte Antwort nach Berlin abgegangen sei. Unwahrscheinlich wäre das nicht. Warum unterdrücken aber die Organe des Papstes dieses letzte Schreiben? Vermuthlich fürchten sie von seiner Veröffentlichung für den Schreiber selbst die übelsten Folgen. Der Eindruck des zweiten Schreibens auf die öffentliche Meinung würde allem Anschein nach noch ungünstiger auf die Sache des Papstthums einwirken, als das erste that.

Die Lilien des Grafen Heinrich von Bourbon scheinen in Frankreich nicht recht blühen zu wollen. Die günstigste Zeit ist verpaßt, Mac Mahon giebt Erklärungen, die ziemlich deutlich das Mißliche der Sache des Thronbewerbers erkennen lassen.

Die letzte Woche der Weltausstellung in Wien hat begonnen. Bald geht es ans Einpacken und nach wenig Wochen werden nur einzelne Bauten von der entschwundenen Pracht in der Prater au zeugen. Einstweilen wird in Wien ein Toast viel besprochen, den der cisleithanische Ministerpräsident Fürst Auersperg bei dem Bankett zu Ehren der Eröffnung der Hochquellenleitung ausgebracht hat. Der Fürst griff ziemlich unverblümt die Opposition an, die an dem großartigen Werke so Manches auszusetzen und in gewohnter österreichischer Manier zu „verdächtigen" gehabt habe. Zugleich bewiesterte er nur schwer sein Mißfallen an dem Ausgange der Wahlen in der Stadt Wien. Dort sind nämlich die von den Bankorganen, den Börsenblättern — die N. fr. Pr. nicht ausgenommen — aufgestellten Candidaten zum Reichsrathe durchgefallen und unabhängige Männer der Opposition gewählt worden. Davon nahm der Ministerpräsident Anlaß, ein Verdammungsurtheil über die tadelnde Opposition, die selbst Nichts schaffen könne, zu schleudern. Er nannte jede freimüthige Opposition nahezu unberechtigt und muß sich nun zur Strafe abkanzeln lassen, daß mächtigere, talentvollere, ideenreichere und größere Staatsmänner als er, es nicht vermocht haben, die Natur der Menschen zu ändern und die stellenweise unbequeme und unangenehme Opposition aus der Welt zu schaffen. Ein zweites Mal wird der Fürst bei einem Wasserfeste sich nicht wieder so vorwitzig die Finger verbrennen.

Zu den republikanischen Einrichtungen gehört es, daß das Führen von Adelstiteln und das Tragen von Orden verboten sind. Bei der jetzt vorgenommenen Revision der Schweizer Verfassung aber hat die Commission des Ständeraths die Bestimmung gestrichen, nach welcher das Tragen von Orden in der Armee verboten ist. Wenn man es noch begreift, daß die Adelstitel in den officiellen Documenten zugelassen werden, daß der Eitelkeit der Herren „von", „ab", „an", „auf" und „zur", welche ihren Adel den Bergen, Matten und Bächen verdanken, wo ihre Vorfahren die Kühe weideten, nicht zu nahe getreten wird, wenn sich das noch begreift, so ist doch schwer einzusehen, weshalb das andere Verbot, das Tragen von Orden in der Armee betreffend, aufgehoben werden soll. Dem schweizerischen Ständerath passirt oft das Malheur, meint die Frkf. Ztg., wenn er einmal liberal sein will, es am unrichtigen Orte zu sein. In monarchischen Staaten bedarf es, wer den Orden eines fremden Souveräns zu tragen wünscht, der Erlaubniß seines Landesherrn. In der Schweiz dagegen wird es, nach der Auffassung des Ständeraths, künftig gestattet sein, daß einige gottesfürchtige Offiziere aus Wallis mit päpstlichen, mehrere vornehme Herren aus Waadtland mit französischen, altadlige Graubündner mit österreichischen, vielleicht auch einige Tessiner mit italienischen und einige Aargauer mit preußischen Orden einherstolziren. Jemehr wir von der politischen Nothwendigkeit der Existenz der Schweiz in Europa überzeugt sind, um so mehr bedauern wir es, wenn ländersüchtigen Staaten wie Frankreich und Italien die Möglichkeit geboten wird, durch Ordensverleihungen an Offiziere des Schweizerheeres für politische Zwecke zu wirken.

Locales und Sächsisches.

— Mit gerechtem Beileide vernimmt die Bevölkerung Sachsens, welchen schweren Prüfungen der müde Leib des geliebten Königs unterworfen ist. Die Heimsuchungen nehmen kein Ende; in immer neuen Gestalten treten sie auf, sodaß sich Tausenden von Herzen der wohlmeinende Wunsch entringt: Möge die Vorsehung es genug sein lassen an den Leiden, die ein redliches Herz auf dem Throne zum Jammer seiner schwergebeugten Familie und des ganzen Landes erduldet! Das gestrige Bülletin lautet: Pillnitz, früh 7 Uhr 35 Min. Der Zustand Sr. Maj. des Königs ist unverändert, jedoch ist die rechte Körperhälfte fast vollständig gelähmt. Der hohe Kranke hat keinerlei Nahrung wieder zu Sich genommen und ist vor wie nach vollkommen bewußtlos.

— Von geschätzter Hand erhalten wir eine längere staatsrechtliche Auseinandersetzung über die Anwendung der Art. 9, 10 und 11 unserer Verfassungsurkunde bei der jetzigen schweren Erkrankung des Königs. Die Erläuterung schließt mit folgenden Sätzen, die bei der Ungewißheit über das nächste Schicksal unseres Königs gewiß alles Interesse beanspruchen:

Die Verfassungsurkunde unterscheidet streng zwischen einer förmlichen Regierungsverweserung und einer durch den König selbst geschehenden Auftragsertheilung zu einstweiliger Führung der Staatsgeschäfte. Beide sind von einander nicht nur dadurch verschieden, daß die Regierungsverweserung nur mit Zustimmung der Stände eintreten kann, während jene Auftragsertheilung einer solchen Zustimmung nicht bedarf, und daß die Regierungsverweserung stets von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt wird, während eine Auftragsertheilung auch z. B. an das Gesammtministerium erfolgen kann, wie dies 1866 bekanntlich der Fall war. Die Verfassungsurkunde enthält noch andere auf den Eintritt einer Regierungsverweserung bezügliche Bestimmungen, welche auch den Unterschied zwischen beiden Fällen einer Vertretung des Königs deutlich werden lassen. So hat der Regierungsverweser die Staatsgewalt in dem Umfang, wie sie dem König zusteht, unter dessen Namen auszuüben, daher auch die durch § 138 der V.-U. vorgeschriebene feierliche Zusage wegen Aufrechterhaltung der Verfassung abzugeben. Nur Veränderungen in der Verfassung dürfen an den Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt werden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des Familienraths und in Folge eines von demselben nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses geschieht. Der Familienrath besteht aber aus sämmtlichen im Königreich anwesenden volljährigen Prinzen des königl. Hauses und, wenn nicht mindestens drei königl. Prinzen gegenwärtig, aus den bis zu Erfüllung dieser Zahl hinzutretenden ältesten regierenden Häuptern der Ernestinischen Linie. Auch hieraus wird sich ergeben, daß die Entscheidung darüber, ob eine Regierungsverweserung Platz zu greifen habe, nicht von den Ministern abhängen kann; es erscheint vielmehr bei der weittragenden Bedeutung einer solchen Entscheidung für das innere Staatsleben Sachsens ganz gerechtfertigt, daß die Verfassungs-Urkunde mit einer, jede Wahl ausschließenden Bestimmtheit das vorkommenden Falles einzuhaltende Verfahren genau vorgeschrieben hat.

— Landtag. Ueber die Rechtsverhältnisse des Hauses Schönburg zur Krone Sachsen hatte Abg. Stauß eine Interpellation gestellt, die in folgende 9 Punkte zerfiel: 1) Sind der königl. Staatsregierung vom Hause Schönburg die drei Denkschriften eingereicht worden, die sich über die Stellung des Hauses zu Sachsen, dem vormaligen norddeutschen Bund und dem jetzigen deutschen Reich verbreiten? 2) Hat das Haus Schönburg den Mitgliedern des Bundesraths diese Denkschrift übersendet? 3) Hat dasselbe beim Bundesrathe den förmlichen Antrag auf Einräumung von Sitz und Stimme für das Haus Schönburg im Bundesrathe gestellt? Eventuell 4) welche Antwort ist dem Hause Schönburg ertheilt worden? 5) Sind jene Denkschriften von der Staatsregierung in Berathung gezogen worden? 6) Hält die Staatsregierung die in jenen Denkschriften enthaltenen Behauptungen, daß das Schönburgische Receßgebiet dem sächsischen Staatsgebiete nicht incorporirt sei und daß eine Subjektion des Hauses Schönburg unter die Krone Sachsen im Wege der Mediatisirung nicht vorliege, für vereinbar mit der Landes-Verfassung? 7) Hat die Regierung mit dem Hause Schönburg wegen Einführung der auf dem letzten Landtage beschlossenen Organisationsgesetze, Stadt- und Landgemeinde-Ordnungen und Schulgesetz im Schönburgischen Receß-Gebiete Verhandlungen geführt? 8) Falls nicht, gedenkt die Regierung ohne Zustimmung des Hauses Schönburg und gegen dessen etwaigen Widerspruch gedachte Gesetze einzuführen, gestützt auf mehrere §§ der Recesse? 9) Betrachtet die Regierung, wenn durch die künftige Reichsgesetzgebung die Schönburgische Gerichtsbarkeit berührt oder erledigt werden sollte, den Receß auch in dieser Beziehung für erledigt, so daß z. B. wenn eine neue Gerichts-Organisation eingeführt werden sollte, ohne Weiteres diese im Receßgebiete Platz greift? — Der Interpellant bemerkt noch mündlich, daß dem Vernehmen nach der Fürst von Schönburg-Waldenburg der Einführung der vom letzten Landtag beschlossenen Gesetze abgeneigt sei, daß aber im Lande Sachsen doch Rechtsgleichheit herrschen müsse. Jetzt seien die Schönburgischen Beamten fast durchweg schlechter gestellt als die königlich sächsischen. Das Haus Schönburg trachte nach einer Stellung neben der Krone Sachsen, während es ihr doch unterworfen sei. Jetzt wollten die Schönburger sogar Sitz und Stimme im Bundesrathe erlangen, einem souveränen Fürstenthum vorstehen! Das erzeuge nur die schlimmsten Verwirrungen im Schönburgischen. Die Leute wüßten dort nicht, wem sie angehörten, da sie 1 Kaiser, 1 König, 2 Fürsten und 2 Grafen hätten! Die Regierung möge die neuen Gesetze, selbst gegen den Widerspruch des Hauses Schönburg einführen! Der Minister von Nostitz-Wallwitz beantwortet die 9 Fragen der Reihe nach: 1) Das Haus Schönburg hat keinerlei Denkschrift bei der Staatsregierung eingereicht, wohl aber haben zwei Mitglieder des Hauses Schönburg 1870 sich unter Beifügung von Denkschriften mit dem Gesuche an den König gewendet, daß dieser sich dafür verwende, daß der norddeutsche Bund die Recesse des Hauses Schönburg mit der Krone Sachsen bestätige und daß gleichzeitig dem Gesammthause Schönburg Sitz und Stimme im Bundesrathe eingeräumt werde. Der König hat das Gutachten des Gesammtministeriums eingeholt und auf Grund desselben unter ausführlicher Widerlegung der in den Denkschriften enthaltenen irrigen Anführungen den Schönburgern eröffnet, daß er Bedenken tragen müsse, die erbetene Verwendung eintreten zu lassen. Von den Punkten unter 2, 3 und 4 ist der Regierung Nichts bekannt. Jedenfalls hat der Bundesrath die Einräumung von Sitz und Stimme an das Haus Schönburg nicht berathen und der Regierung ist keine derartige Eröffnung vom Reichskanzler zugegangen. Punkt 5 und 6 hat sich durch Beantwortung der 1. Frage erledigt. Zu 7 und 8 haben die Verhandlungen der Regierung mit dem Hause Schönburg über Einführung der Gesetze im Schönburgischen noch nicht zu einem Abschluß geführt, obschon ein Theil des Hauses Schönburg sich einem Abkommen geneigt zeigt. Die Hoffnung, zu einer Vereinbarung zu kommen, ist nicht aufzugeben. Sollte diese Hoffnung sich nicht bewahrheiten, so wird die Regierung die Gesetze zu demselben Zeitpunkte wie in den übrigen Landestheilen auch im Receßgebiete zur Ausführung bringen (lebhafter Beifall links und rechts), soweit nicht einzelne Bestimmungen des Recesses unzweifelhaft entgegenstehen. Das ist aber nur bei wenigen, verhältnißmäßig untergeordneten Punkten der Fall (Zustimmung). Zu 9 kann die Regierung keine Erklärung schon jetzt über Gesetze abgeben, die sie nicht kennt. Selbstverständlich ist es aber, daß Reichsgesetze ebenso wie in den übrigen Landestheilen auch im Schönburgischen zur Ausführung zu bringen sind (Beifall). — Abg. Stauß dankt der Regierung für diese Erklärungen, behält sich jedoch weitere Anträge vor. Der Rest der Sitzung war ohne weiteres Interesse.

— Dem Vorberichte der Finanzdeputation über das Staatsbudget (Ref. Dehmichen) entnehmen wir über die Erklärungen des Finanzministers betreffs der Gehaltserhöhungen Folgendes: Der Grund der Gehaltserhöhung der Staatsdiener sei nicht blos, die jetzigen Beamten vor Nahrungssorgen zu schützen, sondern vorzugsweise auch der: einen brauchbaren und tüchtigen Beamtenstand zu erhalten. Momentane Theuerungszulagen resp. provisorische Gehaltszulagen zu gewähren, hat der Minister nicht für angezeigt gehalten. Nach weiteren Erklärungen des Ministers hat sich die Deputation ein ganz specielles Verzeichniß aller der Staatsbeamten erbeten, die Gehalte aus mehreren Aemtern und solchen Beamten, die neben den Gehalten Tantièmen beziehen, erbeten und zugesichert erhalten, um die Aufbesserung jeder Stelle übersehen zu können. Der Schlußantrag der Deputation geht dahin: „die Kammer wolle einer allgemeinen Aufbesserung sämmtlicher Staatsdienergehalte und Löhne in der postulirten Höhe, vorbehältlich der Prüfung und Genehmigung jeder einzelnen Post, ihre Zustimmung geben." Dieser Bericht kommt am Mittwoch zur Verhandlung; vorher steht die Anfrage des Abg. Ludwig über die vom katholischen Kirchenblatte behauptete geschehene indirecte Promulgation des Unfehlbarkeitsdogmas auf der Tagesordnung.

— Der Domainenfonds des Königreichs Sachsen hat sich in den Jahren 1871/72 durch Verkauf von Dominial- und Forstgrundstücken um 356,160 Thlr. vermehrt und durch Kauf anderer Grundstücke dieser Art um 251,795 Thlr. vermindert, so daß er Ende 1872 eine Höhe von 416,836 Thlr. hatte. Diese Summe stellt jedoch keine besondere Baarschaft dar, sondern ist eine durch Berechnung ermittelte Summe, welche, um das Grundcapital der Domainen unvermindert zu erhalten, zu neuen Erwerbungen oder zu Ablösung der auf den Dominialbesitzungen ruhenden Lasten noch zu verwenden ist. Bis dahin bleibt diese Summe zinsbar angelegt.

— Die Verordnung der Regierung, das Verbot des Leipziger Lerchenfanges betreffend, ist sehr löblich. Wenn aber das Verbot von Nutzen sein soll, so muß man sich erst mit anderen Regierungen in Verbindung setzen, damit sie das gleiche Verbot erlassen. Wenn nicht, so sind nur wir die Geschädigten. Was nützt es den kleinen gefiederten Lieblingen, wenn sie, statt hier in Sachsen, nach einem weiteren beschwerlichen Fluge in Italien tausendweise hingemordet werden, wie z. B. im Herbst in Verona und Bologna. Dort kann man sich täglich auf den Märkten hiervon überzeugen. Wir schonen die Thierchen daher nur für die Feinschmecker in Italien. Man mordet dort nicht nur die Lerchen, sondern auch unsere lieblichsten Zugfingvögel.

— Während durch die Reichsgesetzgebung in sehr humaner Weise den üblen Einwirkungen der Fabrikarbeit von Kindern und der übergroßen Anstrengung von Frauen entgegengetreten wird, colportiren auffälliger Weise die Spinnereibesitzer von Crimmitzschau, Glauchau, Plauen und Werdau eine Petition an das Ministerium des Innern, welche folgende Petita enthält: „1) Das Ministerium wolle dahin wirken, daß die Minimalaltersgrenze für die Beschäftigung von Kindern in Vigogne- und Streichgarnspinnereien von dem 12. auf das 10. Lebensjahr herabgesetzt werde; 2) das Ministerium wolle seinen Einfluß dahin geltend machen, daß die Bestimmung der Reichsgewerbeordnung, wornach jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren nur 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, wieder aufgehoben werden; 3) das Ministerium wolle dahin wirken, daß die in der gegenwärtigen Gewerbeordnung enthaltenen Beschränkungen der Arbeitszeit Minderjähriger nicht noch auf höhere Lebensalter ausgedehnt werden; 4) das Ministerium wolle dahin wirken, daß keine neuen beschränkenden Bestimmungen in Betreff der Arbeitszeit von erwachsenen weiblichen Personen gesetzlich ange-

SLUB
Wir führen Wissen.